

Liebe Kreisschülerratsdelegierte,  
Liebe(r) VertreterIn,  
aus allen Landkreisen Brandenburgs

hiermit lädt euch der Landeschülerrat zur Regionalkonferenz am

**06.10.2014, 11:00-15:00 Uhr in der Aula des Steenbeck-Gymnasiums  
Cottbus** für LDS, SPN, OSL, EE, Cottbus

**07.10.2014, 11:00-15:00 Uhr im Brandenburgsaal der Staatskanzlei in  
Potsdam** für TF, PM, BR, P

**08.10.2014, 11:00-15:00 Uhr im Tagungsraum des Familiengarten  
Eberswalde** für UM, BAR, MOL, LOS, FF

**09.10.2014, 11:00-15:00 Uhr in der Kulturkirche Neuruppin** für PR, OPR, OHV,  
HVL

ein.

Ziel der Veranstaltung ist es, **den Kreisschülerräten einen guten Start ins neue Schuljahr zu ermöglichen**, ihnen Anhaltspunkte zu ihrer anstehenden Arbeit zu geben und unter Anleitung die Nachwahlen in die verschiedenen Gremien ordnungsgemäß zu absolvieren. Die Regionalkonferenzen dienen außerdem zur lokalen Vorbereitung der Landesdelegiertenkonferenz in Potsdam.

Die Veranstaltung wird von der RAA Brandenburg in Kooperation mit dem Landeschülerrat durchgeführt.

Es werden interessante Workshops und Diskussionen zu schülerrelevanten Themen angeboten. Außerdem werden die neuen Delegierten für den Landeschülerrat gewählt.

Auf der Tagesordnung stehen u.a. folgende Punkte:

- TOP 1: Begrüßung
- TOP 2: World-Café
- TOP 3: Wahl der neuen Landeschülerratsdelegierten

Für die Teilnahme an der Veranstaltung seid ihr von der Schule freigestellt.

Eventuell entstehende Fahrtkosten können auf Antrag erstattet werden. Die Anträge sowie die Teilnahmebestätigung erhaltet ihr am Tag der Veranstaltung am Info-Point. Wir bitten um eine schnellstmögliche Rückmeldung spätestens bis zum 30.09. bezüglich eures Kommens. Schreibt dazu einfach eine kurze Bestätigungsmail an:  
[onno.steenweg@mbjs.brandenburg.de](mailto:onno.steenweg@mbjs.brandenburg.de)

Herzliche Grüße,

Josephin Bär  
Landesschülersprecherin

Anbei die rechtlichen Gegebenheiten:

Titel: Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG)

Normgeber: Brandenburg

Amtliche Abkürzung: BbgSchulG

Referenz: 5530-1

Abschnitt: Teil 12 – Mitwirkungsrechte auf Kreis- und Landesebene

(1) In den Landkreisen und kreisfreien Städten wird je ein Kreisrat der Schülerinnen und Schüler, der Eltern und der Lehrkräfte gebildet. Ihnen gehören die gemäß § 82 Abs. 4, § 84 Abs. 4 und § 85 Abs. 3 gewählten Mitglieder an. Die an Ersatzschulen gewählten Mitglieder gehören den jeweiligen Kreisräten mit beratender Stimme an.

(2) Die Kreisräte dienen der Wahrnehmung der Interessen der jeweiligen Gruppe in schulischen Angelegenheiten im Kreis sowie der Vorbereitung und Koordinierung der Arbeit im Kreisschulbeirat.

(3) Die Kreisräte wählen aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder

1. 1.

eine Sprecherin oder einen Sprecher,

2. 2.

bis zu drei stellvertretende Sprecherinnen oder Sprecher,

3. 3.

je zwei Mitglieder für den Landesrat der jeweiligen Gruppe und

4. 4.

je acht Mitglieder des Kreisschulbeirates.

Im Kreisschulbeirat sollen alle Schulstufen und Schulformen vertreten sein.

(4) Die Kreisräte können Vorstände bilden, denen auch die stellvertretenden Sprecherinnen oder Sprecher angehören. Zusätzlich können den Vorständen die Mitglieder des jeweiligen Kreisrates angehören, die diesen im Kreisschulbeirat oder in einem Landesrat vertreten (erweiterte Vorstände).

(5) Die Kreisräte beraten mindestens zweimal im Jahr. Sie treten spätestens zehn Wochen nach Beginn des Unterrichts im Schuljahr erstmalig zusammen. Mit dieser Frist lädt das zuständige staatliche Schulamt neugebildete Kreisräte zur ersten Beratung ein.

Titel: Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG)

Normgeber: Brandenburg

Amtliche Abkürzung: BbgSchulG

Referenz: 5530-1

Abschnitt: Teil 12 – Mitwirkungsrechte auf Kreis- und Landesebene

(1) Es wird je ein Landesrat der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte gebildet. Ihnen gehören die gemäß § 136 Abs. 3 Nr. 3 gewählten Mitglieder an. Ihnen gehören ferner bis zu vier von den Ersatzschulen benannte Vertreterinnen oder Vertreter mit beratender Stimme an.

(2) Die Landesräte dienen der Wahrnehmung der schulischen Interessen der jeweiligen Gruppe sowie der Vorbereitung und Koordinierung der Arbeit im Landesschulbeirat. Sie können Vertreterinnen oder Vertreter in Gremien auf Bundesebene entsenden.

(3) Die Landesräte wählen aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder eine Sprecherin oder einen Sprecher. Sie wählen ebenso je acht Mitglieder für den Landesschulbeirat. Dabei sollen alle Schulstufen und Schulformen vertreten sein.

(4) Die Landesräte können Vorstände bilden, denen die stellvertretenden Sprecherinnen oder Sprecher angehören. Zusätzlich können den Vorständen die Mitglieder des Landesrates angehören, die diesen im Landesschulbeirat vertreten (erweiterte Vorstände).

(5) Die Landesräte treten spätestens 15 Wochen nach Beginn des Unterrichts im Schuljahr erstmalig zusammen.

(6) Der Landesrat der Schülerinnen und Schüler wird in seiner fachlichen und organisatorischen Tätigkeit durch Landesberatungslehrkräfte unterstützt. Er kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, wie er sein Anhörungsrecht im Verfahren zur Bestimmung von Landesberatungslehrkräften ausübt. Er kann auf die gleiche Weise beschließen, in einer anderen Organisationsform zu arbeiten. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung des für Schule zuständigen Ministeriums. Eine Ausweitung der Kompetenzen des Landesrates der Schülerinnen und Schüler ist nicht zulässig.